**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 25

**Artikel:** Bundesgesetz, betreffend die Militärpflichtersatzsteuer vom 23. December 1875

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-95072

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Der Schlagstift F. ist hinten mit einem T-förmigen Einschnitt versehen, über welchen der Muff greift und diese beiden Theile mit dem Hahn verbindet. Zwischen Ansatz und Spitze ist dessen Form oval, wodurch, vermöge der ovalen Bohrung im Verschlußkopf, eine Drehung des Schlagstifts verhindert wird.

Die Schlagfeder G. ist die gewöhnliche Spiralschlagfeder; Stahldraht von 1,5 mm. Dicke, gewunden, 20 Umgänge auf eine Länge von 75 cm.

Der Hahn H., von ähnlicher Form wie Modell 1866, ist äußerlich oben mit der Führungsschiene versehen, welche in einen gekerbten Daumenstollen endet. Unter der Schiene ist der hélicenförmige Ansatz als Spannmittel; unten die Ruh- und Spannrast. Die Schlagstiftbohrung endet hinten in das Lager für den Muff mit seinen Ansätzen resp. Durchlassen. Der Einstrich am hintern Ende des Daumenstollens muß mit demjenigen des Muff zusammentreffen, um die Theile trennen zu können.

Der Muff I., T-förmig über den Schlagstift greifend, verbindet, indem dessen Flügel in den Vertiefungen des Hahns lagern, diese 3 Theile zu einem Ganzen. Da der Schlagstift sich in seiner Normallage nicht mit dem Cylinder drehen kann, so ist auch der Muff nicht drehbar oder ablösbar ohne ein Zerlegen des Cylinders.

Das Zerlegen des Verschlußcylinders geschieht auf folgende Weise:

Nachdem die Anhaltsschraube um 3 Umgänge ausgeschraubt worden, wird der Cylinder herausgezogen, der Hahn entspannt, der Verschlußkopf abgenommen und von diesem der Auswerfer. Die beiden Einstriche an Hahn und Muff werden hierauf in Uebereinstimmung gebracht, der Schlagstift — auf einen harten Gegenstand gestützt — zurückgedrängt, so daß die Flügel des Muff aus dem Hahn hervortreten und dieses vom Schlagstift getrennt werden kann, wobei die Schlagfeder langsam entspannt wird und sämmtliche Theile sich trennen lassen. Zusammensetzen in umgekehrter Ordnung. (Schluß folgt.)

## Bundesgesetz, betreffend die Militärpflichtersatzsteuer vom 23. December 1875.

Volksabstimmung am 9. Juli 1876.

Es ist mehrfach behauptet worden, es sei dieses Gesetz nicht nur ein nöthiges und gerechtes, sondern auch es seien die wirklich Dienstthuenden und überhaupt alle, denen das vaterländische Wehrwesen am Herzen liegt, vorzugsweise berufen, ihr Votum zu Gunsten desselben abzugeben. Wir sind eben so sehr von der Unrichtigkeit der einen als der andern dieser Behauptungen durchdrungen und ebenso von der Pflicht, noch zur elften Stunde unsere schwache Stimme zu Gunsten dieser unserer Ueberzeugung zu erheben. Die Redaktion würde wohl unsern Ansichten keinen Einlaß gestatten, wenn sie nicht — was auch immer ihre eigene Meinung über das Gesetz sein mag — von unserer warmen Anhänglichkeit an die Armee und unserer Ergebenheit für das wahre Wohl des Vaterlandes überzeugt wäre.*)

Die „allgemeine Wehrpflicht" mit der so pompös Lärm geschlagen wurde, um die Unhaltbarkeit früherer Zustände darzuthun, ist durchaus keine Erfindung neuerer Zeit und neuerer Leute — sondern sie bestand von jeher, und wenn im Lauf der Jahre hie und da, aber durchaus nicht überall, eine laxe Handhabung derselben eingetreten ist, so haben die Bundesbehörden jedenfalls durch Mangel an Einschreiten, da wo der Unfug manifest wurde, der Sache nolens volens Vorschub geleistet. Nie und nimmermehr hatte man aber dem Gedanken Raum gegeben, statt wirklichen Dienst Geld zu nehmen, taugliche Leute um einen gewissen Preis zu befreien. Die Stellvertretung ist längst eine verpönte Institution. Allerdings ist man bei den steigenden Anforderungen an die effectiv Dienstleistenden nach und nach in den meisten Kantonen dazu gelangt, von den Dispensirten Ersatzsteuern zu beziehen, und wir wollen nicht läugnen, daß in einigen Kantonen diese an und für sich ganz angemessene Steuer bis zur Höhe einer ganz gemeinen Spekulation getrieben wurde. Der Bund, der so durch Befreiung tauglicher Leute (immerhin unter irgend einem Vorwand) betrogen wurde, sagte sich nun, das kann ich selbst noch besser, und nahm dieses unwürdige Verfahren für sich zum Muster. Auf diesem Wege sind wir zum vorliegenden Gesetze gelangt, welches im Namen einer ganz gerechten Sache Bestimmungen enthält, welche aller Gerechtigkeit Hohn sprechen. Unsere militärische Bevölkerung soll nun vorzugsweise hiefür einstehen, das Bestehen der Armee, das Vaterland soll in Gefahr sein, wenn ein „Nein" aus der Urne hervorgeht? Nimmermehr!

Die Einnahmsquellen der Eidgenossenschaft sind in der Verfassung normirt; sie können nicht willkürlich auf dieses und jenes ausgedehnt werden, z. B. würde es sehr fraglich sein ob der Bund eine Capital- oder Einkommensteuer einführen könnte, dann hat er aber auch nicht das Recht eine Militärpflichtersatzsteuer (die Maximalgrenze liegt ja schon im Wort) zur Höhe einer auf's Aeußerste getriebenen Einkommensteuer hinauf zu schrauben. Die Militärpflichtersatzsteuer ist also durchaus nicht der Art, daß sie mit den Militärausgaben des Bundes Schritt zu halten hat. Die Dispensirten können doch nicht einzustehen haben für die Entwickelung, welche unserem Militärwesen wohl oder übel gegeben wird. Wer weiß ob nicht recht bald irgend etwas Neues aufkömmt, welches eine weitere Vermehrung des Budgets erfordert; wird man dann sagen: „Wir müssen acht (statt nur vier) Millionen haben"? und wird dann wieder die Minderheit — trotz allem Eifer der Aerzte ist es doch

*) Von der Seite, von welcher uns dieser Artikel zugeht, halten wir uns verpflichtet, jede Einsendung aufzunehmen. Der patriotische Sinn, die militärischen Kenntnisse und die Erfahrung des Herrn Verfassers, sind über jeden Zweifel erhaben. Uebrigens sind wir auch bereit, Ansichten, die einen andern Standpunkt vertreten, in unserem Blatte Aufnahme zu gestatten. D. Red.

noch die Minderheit — herhalten müssen um die Millionen zu schaffen? Das ist die schiefe Ebene, auf welche wir gelangt sind. Und wie nimmt sich nun der Aufruf an die dienstthuende Mannschaft aus: „Ihr sollt vor Allen zum Gesetze stehen!" — Wenn die Mehrheit die Minderheit unterdrückt, so ist dies wohl immer eine sehr negative republikanische Tugend, wenn es aber geschehen soll vom Standpunkt des eigenen Geldbeutels, aus Neid und Mißgunst gegen eine im Grunde unglückliche Minderheit, so entbehrt solche Zumuthung jeglicher Berechtigung, sie ist ein Mißtrauensvotum in die edleren Gefühle unserer Armee. Bestärken wir vielmehr unsere Armee in dem Glauben — der sie heute noch durchdringt — daß dem Vaterland zu dienen eine Ehre und trotz Strapatzen eine Lust und unglücklich die seien, so davon ausgeschlossen! Wenn die Misère unserer materialistischen Zeit solche Gefühle verhöhnt, so sollten sie doch nie von höchster Stelle aus hintangesetzt werden.

Wir sagten oben eine Steuer sei gerechtfertigt und wir haben daher jetzt zu untersuchen, auf wen sie anwendbar und in welchem Maße.

Die Militärorganisation hat den großen Fehler begangen, die Beiziehung zum Militärdienst dem Aufenthaltsort statt dem Heimaths- resp. Niederlassungsort zu überbinden; der Heimathsort, an seiner Stelle der Niederlassungsort, ist doch besser in der Lage oder sollte es sein, die auswärts befindliche Bevölkerung zum Dienste anzuhalten, natürlich unter dem Vorbehalte, solchen am Aufenthaltsorte zu verrichten. Ganz schweigt die Militärorganisation über die Schweizer im Ausland, und da nun viele einmal im Ausland und dann wieder zu Hause sind, so ergiebt sich beim gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung ein schwankender Zustand, welcher höchstens dem Bezug von Taxen, keineswegs der Pflichterfüllung Vorschub leistet. Wir finden nun, das Gesetz sollte eine Linie ziehen, über welche hinaus der Schweizer im Ausland nicht mehr dienstpflichtig wäre, innert welcher aber er sich zum Dienst zu stellen hätte. Auch für letztere Kategorie wären Erleichterungen am Platz. Und nun fragen wir, wenn Schweizer in Amerika, in Rußland, in Aegypten ihr Brod suchen müssen, ist es denn billig, ja ist es klug, sie, bei der reinen Unmöglichkeit persönlichen Dienstes, zum Bezahlen zu zwingen, und wie will man dies anstellen, wie controlliren? Die Schweizer im Ausland, vom La Plata bis zur Newa, haben jederzeit ihre Zusammengehörigkeit mit dem Vaterlande hoch gehalten; bei allen Anlässen, für Calamitäten und Feste, haben sie ihre rege Theilnahme bethätigt, und jetzt will man sie heimsuchen durch Einmischen in ihre Privatverhältnisse, durch Schätzung ihres Vermögens, das Ergebniß ihrer Thätigkeit, wofür sie doch Niemanden Rede zu stehen haben, durch eine Steuer, welche wohl höher und rücksichtsloser bemessen ist, als die fremde Regierung, unter der sie doch nur geduldet sind, solche ihnen abzunehmen wagen würde. In der Besteuerung der Schweizer im Auslande liegt eine schnöde Verkennung ihrer bisherigen Haltung, eine Beleidigung, welche sie tiefer verletzen muß, als der Betrag des Geldes!

Aber das Gesetz geht noch einen Schritt weiter. Es besteuert nicht nur die vom Dienst Befreiten, sondern auch in gleich übertriebenem Maße Diejenigen, welche in guten Treuen Militär-Dienst leisten wollen, aber zeitweise verhindert sind. Beispiel: Ein junger Mann hat seine Schulen absolvirt, er wählt als Offiziersaspirant eine Spezialwaffe, Genie oder Artillerie. Er verfolgt alle Curse — was wohl aneinander oder mit kurzen Intervallen sechs Monate und bedeutende Kosten ausmachen wird. Er beabsichtigt sich im Vaterlande niederzulassen und als Offizier seinen Dienst zu verrichten, so oft er von ihm verlangt wird. Aber vorher erfordert seine Berufs- und menschliche Ausbildung einen Aufenthalt im Ausland. Er versäumt vielleicht einen Wiederholungscurs oder eine Offiziersschule, die er nachholen könnte, im Ernstfall ist er bereit nach Hause zu eilen — aber dennoch, er wird besteuert, denn „wir müssen 4 Millionen haben." Aehnliche Beispiele ließen sich viele aufführen, welche nicht nur beweisen, wie scharf und wie am unrechten Ort das Gesetz einschneidet, sondern wie wenig es irgend richtig ist zu sagen, die wehrpflichtige, d. h. eingetheilte Mannschaft sei zum Voraus berufen für ein Gesetz einzustehen, das ja auch früh oder spät den jetzt noch gesundesten Mann treffen kann.

Und nun werfen wir einen Blick auf die Ansätze. Der Grundsatz des Gesetzes, nach dem Einkommen zu rechnen, ist ein richtiger; wenn aber die gegebene weitere Ausführung desselben in einem wirklichen allgemeinen Einkommensteuergesetz angewandt werden wollte, während es sich jetzt nur um eine Minderheit handelt, so würde das Volk wie ein Mann aufstehen und mit „Nein" antworten. Doch zur Sache. Almosengenössige sollen gar nichts bezahlen, — das ist vollkommen recht, doch giebt es Manchen, der noch schlimmer daran ist. Fr. 500 — 600 — 800 zahlen Fr. 8 — 10 — 14. Wir fragen nun, wo soll ein Mann mit einem Einkommen von Fr. 800 und darunter Fr. 14 oder auch nur Fr. 8 hernehmen? Das Gesetz unterscheidet nicht den Ledigen vom Familienvater! Gehen wir weiter. Mit Fr. 4000 ist einer allerdings nicht mehr arm zu nennen, aber Fr. 75, wenn er verheirathet ist und Kinder hat, werden ihm sehr wehe thun. Und wenn nun gar Fr. 1000 davon ihm als „Anwartschaft" angerechnet sind, so ist Fr. 75 von Fr. 3000 neben allen anderen Steuern sehr hart. — Nehmen wir einen wirklich Wohlhabenden mit

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Fr. | 100000 | Vermögen |
| und | „ | 50000 | „Aussicht" |
| | Fr. | 150000 | à 8% |
| Einkommen | Fr. | 12000 | laut Gesetz |
| Steuer | „ | 368 | „ „ |

von einem wirklichen Einkommen auf dem Vermögen von Fr. 100000
mit 4½ % „ 4500 anzuschlagen
so macht dies 8%!

Wir brauchen nicht weiter zu gehen, um zu zeigen, in welche Ungeheuerlichkeiten man gelangt. Die Besteuerung einer „Anwartschaft" ist schon genug von Anderen gegeißelt worden, wir wollen aufmerksam machen auf die Härte, einen Dispensirten, der nicht unter die Erleichterungsgründe Art. 2 fällt, zu besteuern, als wäre nicht schon das Factum seiner Untauglichkeit ein Unglück, als wäre dasselbe nicht in vielen Fällen auch finanziell weit drückender als wirklicher Dienst, sei es durch Hinderniß im Erwerb, d. h. Wahl eines minder einträglichen Erwerbs, sei es durch Nöthigung zu Ausgaben zur Erhaltung der wenigen, bleibenden Gesundheit. Der in seiner Gesundheit zurückgesetzte hat nicht den Lebensgenuß, dessen sich der Gesunde erfreut, er ist dem Vaterlande nicht schuldig, was er nicht leisten kann, ein Ersatz an Geld ist gar nicht zu berechnen, und es kann also aus allen diesen Gründen nur eine solche Steuer gerecht sein, welche nicht weiter geht, als daß sie verhindert, daß Dispensation zur Speculation werde.

In diesem Sinne würden wir ein Gesetz empfehlen, welches in einigen Klassen, mit Auslassung der Ausländer, der im Ausland ansässigen Schweizer, und der unter Fr. 1000 Einnehmenden unter Aufrechterhaltung der Erleichterungen im Art. 2 die verschiedenen Vermögenskategorien steigend besteuern würde, ohne einen Maximalbetrag von Fr. 4—500 für sehr Reiche zu überschreiten. Dabei wäre die „Anwartschaft" wegzulassen, — denn was soll dies heutzutage heißen? — und das Einkommen nach seinem wirklichen Betrag und nicht nach einer unsinnigen Fiction zu berechnen.

Wir wenden uns daher mit vollem Bewußtsein an unsere Kameraden jeden Ranges mit dem Zuruf:

„Ihr seid nicht minder frei in eurer Stimmabgabe als jeder andere Bürger — als solche habt Ihr zu stimmen nach Eurer Ueberzeugung!"

Wenn unser Wehrwesen Opfer verlangt, so mögen sie auf Alle vertheilt werden, je nach ihrem Vermögen. Die Untüchtigen aber sollen nicht zu allem anderen noch über die Grenzen einer vernünftigen Steuer hinaus ihre Zurücksetzung fühlen.

Zum Schlusse müssen wir noch einen Punkt berühren. Es sind bereits mehrere Bundesgesetze im Referendum untergegangen, die Tendenz zu weiteren Verwerfungen besteht, eine Unzufriedenheit im Allgemeinen und ins Besondere mit dem Thun und Lassen der Militärbehörden ist nicht zu läugnen — ob gegründet oder nicht, bleibe jetzt dahingestellt. Dies ist aber durchaus nicht der Standpunkt, von dem aus wir dieses Gesetz verwerfen werden und andere zu gleichem auffordern. Wir wollen hier ganz und gar keine Manifestation gegen unsere Armeeeinrichtungen ins Werk setzen — sondern unsere Opposition gilt hiermit diesem Gesetz und nur diesem. Wenn noch Anderes tadelnswerth ist, so möge am gehörigen Ort davon die Rede sein.

Wir hoffen, der gesunde Sinn des Schweizervolkes werde am 9. Juli mit „Nein" antworten, nicht aus Gewohnheit, nicht aus Nebengründen und mit Hintergedanken, sondern aus den Gründen, welche sich im Gesetze selbst in Masse finden.

—**

---

## Eidgenossenschaft.

**Protokoll über die Verhandlungen zur Munitions-Probe**
vom 30. April 1876, auf der Allmend zu Thun.

### Copie-Schreiben.

Der Vorstand des bernischen Kantonalschützenvereins
an
Das hohe schweizerische Militärdepartement in Bern.

Hochgeachteter Herr Bundesrath!

Unter Hinweisung auf die in jüngster Zeit in der Presse erschienenen mehrfachen Klagen Seitens schweizerischer Schützen über Unbrauchbarkeit der 1872er Munition und gestützt auf ein an uns gelangtes Gesuch einer am 10. vorigen Monats in Bern stattgefundenen Abgeordnetenversammlung von 16 bernischen Schützengesellschaften, wodurch wir um unsere Verwendung beim hohen schweizerischen Militärdepartement für Untersuchung und eventuell Abhülfe der Uebelstände angegangen worden sind, erachteten wir es als angezeigt, uns zunächst um einige Aufschlüsse an die Direktion des Laboratoriums zu wenden, und alsdann im Einverständniß mit dieser eine öffentliche Munitions-Probe zu veranstalten. Gemäß der durch die Tagespresse ergangenen Einladung an die Schützenvereine fand diese Probe Sonntags den 30. April auf der Allmend zu Thun unter der Leitung des Herrn Direktors des eidgen. Laboratoriums statt, und zwar in Anwesenheit von Mitgliedern des Vorstandes des Kantonalschützenvereins, von Delegirten mehrerer Schützengesellschaften und einer Anzahl höherer Offiziere, die sich um die Sache interessirt. Ueber das Ergebniß dieser Probe werden Sie ohne Zweifel einen Bericht der Direktion des Laboratoriums erhalten.

In der darauf folgenden Sitzung wurde in Erwägung:

1. Daß die Munition mit eckigem Pulver (Fabrikationsdaten vom Juni 1871 bis und mit Mai 1872) anerkanntermaßen ihrem Zwecke nicht entspricht;
2. daß die Prüfung der Munition mit rundem Pulver vom Jahr 1872 ergeben hat
   a) daß bei regelmäßig richtig construirten Gewehren verhältnißmäßig wenig Hülsen platzen (2%);
   b) daß dieselbe auf weitere Distanzen größere Streuung aufweist, als die Munition neuerer Daten;
   c) daß jene Munition ganz gut auf kürzere Distanzen und größere Ziele, im Militärdienst und von Schützengesellschaften bei Uebungen im Feld bis 300 Meter verwendet werden kann;
   d) daß bei einem passenden Verbrauchssystem dem Zwecke des Schießens unbeschadet mit der ältern Munition in längstens 2 Jahren aufgeräumt sein wird;
3. daß, was von der 1872er Munition gesagt wird, auch von der 1873er Munition gilt,

beschlossen:

Es sei beim Tit. eidgen. Militärdepartemente das Ansuchen zu stellen:

I. Daß Munition mit eckigem Pulver nicht mehr verwendet und die davon ausgegebene ausgetauscht werde.
II. Daß zu Handen der Schützengesellschaften die Hälfte 1872er und 1873er Munition, die andere Hälfte aber von neuern Beständen abgegeben werde.
III. Daß ältere Munition auf Verlangen der Kantone oder von Schützengesellschaften zu den Selbstkosten à Fr. 4 per 1000 im eidgen. Laboratorium neu gefettet werden können.

Wir beehren uns, Ihnen, hochgeachteter Herr Bundesrath, diese Beschlüsse hiermit zur Kenntniß zu bringen und im Interesse des Schützenwesens zur beförderlichen Berücksichtigung zu empfehlen.